

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

ALT

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 19.05.2011

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle:

Präambel

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen koordiniert sämtliche eigene Vergabeverfahren nach VOL, VOB und VOF. Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt sie die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck. Dabei obliegt die fachliche Prüfung und Bewertung der Bieterunterlagen sowie der Zuschlag an einen Bieter weiterhin der Gemeinde Havixbeck.

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

- (1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Havixbeck durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 zweite

NEU

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom XX.XX.2019

Die Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle:

Präambel

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen koordiniert sämtliche eigene Vergabeverfahren nach den Normen der Unterschwellenvergabeordnung (im Folgenden „UVgO“), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (im Folgenden „VgV“) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (im Folgenden „VOB“). Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt sie die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln. Dabei obliegt die fachliche Prüfung und Bewertung der Bieterunterlagen sowie der Zuschlag an eine Bieterin bzw. einen Bieter weiterhin der jeweiligen Auftraggeberin, demzufolge der Gemeinde Havixbeck oder der Gemeinde Nordkirchen oder der Gemeinde Nottuln.

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

- (1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Havixbeck und die Gemeinde Nordkirchen sowie für die Gemeinde Nottuln (im Folgenden „jeweilige Gemeinde“) durch; die Rech-

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

Alternative, Abs. 2 S. 2 GkG). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck statt.

- (2) Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Gemeinde Havixbeck insbesondere folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen (Erweiterung oder Änderung),
 - Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen
 - Versand und Empfang der Bieterunterlagen
 - Durchführung der Submission
 - Formale und rechnerische Prüfung der Angebote sowie Erstellung des Preisspiegels
 - Abschließende Prüfung des Vergabevorschlages
 - Übernahme der Anfrage bei beabsichtigter Vergabe nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - Meldung an die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - Benachrichtigung der unterlegenen Bieter

Die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck ausschließlich in Lüdinghausen aus.

- (3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinde Havixbeck und die Einsatzzeiten der Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle werden in Absprache zwischen der Leitung des Fachbereichs 4 – Bau, Planung, Verkehr, Liegenschaften der Gemeinde Havixbeck und der Leitung des Fachbereichs 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

te und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde statt.

- (2) Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die jeweilige Gemeinde insbesondere folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen (Erweiterung oder Änderung),
 - Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen,
 - Versand und Empfang der Bieterunterlagen,
 - Durchführung der Submission,
 - Formale und rechnerische Prüfung der Angebote sowie Erstellung des Preisspiegels,
 - Abschließende Prüfung des Vergabevorschlages,
 - Übernahme der Anfrage bei beabsichtigter Vergabe nach § 8 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – im Folgenden „KorruptionsbG“)
 - Meldung an die Gemeindeprüfungsanstalt (im Folgenden „GPA“) nach § 16 KorruptionsbG
 - Benachrichtigung der unterlegenen Bieter

Die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der jeweiligen Gemeinde ausschließlich in Lüdinghausen aus.

- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, bezogen auf die vergaberechtlichen Normen und Gebote eine in den Grundzügen entsprechende Dienstanweisung für ihre jeweiligen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte) zu erlassen, um die vergaberechtlichen Abläufe in ihren Verwaltungen und untereinander zu harmo-

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

- (4) Botendienste und die Übersendung von Akten von Havixbeck nach Lüdinghausen und von Lüdinghausen nach Havixbeck werden durch die Gemeinde Havixbeck besorgt.

nisieren.

- (4) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die jeweilige Gemeinde und die Einsatzzeiten der Bediensteten der Stadt Lüdinghausen - Zentrale Vergabestelle werden in Absprache zwischen der Leitung des Fachbereichs 3 – Gebäudewirtschaft, Infrastruktur der Gemeinde Havixbeck bzw. der Leitung des Fachbereichs 3 Bauen, Planung, Umwelt der Gemeinde Nordkirchen bzw. der Leitung des Fachbereichs 1 – Zentrale Dienste der Gemeinde Nottuln und der Leitung des Fachbereichs 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

- (5) Botendienste und die Übersendung von Akten von Havixbeck nach Lüdinghausen und von Lüdinghausen nach Havixbeck werden durch die Gemeinde Havixbeck besorgt.
Selbiges gilt entsprechend für die Gemeinden Nordkirchen und Nottuln.

§ 2 Aufgabenträger

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen bleiben Träger der Aufgabe.

§ 2 Aufgabenträgerin

Die Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie die Stadt Lüdinghausen bleiben Trägerinnen der Aufgabe.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die im Rahmen der Prüfung geleisteten Einsatzzeiten für die Gemeinde Havixbeck werden von den Mitarbeitern der Stadt Lüdinghausen regelmäßig in Form von Aufzeichnungen erfasst.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Gemeinden erstatten der Stadt Lüdinghausen die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach einer zu ermittelnden Quote auf Basis der im jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahr tat-

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

sächlich durchgeführten beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen sämtlicher Parteien dieser Vereinbarung.

- (2) Auf der Basis dieser Aufzeichnungen erstattet die Gemeinde Havixbeck der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Personalkosten für die Einsatzzeiten der Mitarbeiter. Die Forderungen werden jeweils am Monatsletzten fällig.

- (2) Grundlage für die Kostenberechnung sind die von der KGSt vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes.

- (3) Sofern der Stadt Lüdinghausen aufgrund der Teilnahme an fachspezifischen vergaberechtlichen Fort- und Weiterbildungen der Bediensteten der Zentralen Vergabestelle bei der Stadt Lüdinghausen Kosten entstehen, erstatten die Gemeinden der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Kosten entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

Über die Notwendigkeit der fachspezifischen vergaberechtlichen Fort- und Weiterbildungen der Bediensteten der Zentralen Vergabestelle bei der Stadt Lüdinghausen entscheidet die Stadt Lüdinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen eigenständig bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro brutto pro Jahr.

Übersteigen die jährlichen Kosten den zuvor genannten Betrag, werden sich die in § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung genannten Personen vorher ins Einvernehmen setzen.

- (4) Der Stadt Lüdinghausen entstehen Kosten aufgrund der Inanspruchnahme externer Beratungs- und Dienstleistungen (hier: Flatrate Beratungshotline) in Höhe von rund 6.000,00 Euro brutto pro Jahr. Die Gemeinden erstatten der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Kosten entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

- (5) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Januar und Juli, erstmalig im Januar 2020 für den Zeitraum 01.07.2019 bis 31.12.2019 durch die Stadt

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

Lüdinghausen, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste.

Berechnungsbeispiel für die Quote im Januar:

Zeitraum	Kommune	Anzahl der Vergabeverfahren	Quote
01.07.-31.12.	Havixbeck	20	19%
	Lüdinghausen	50	48%
	Nordkirchen	10	9%
	Nottuln	25	24%
		105	100%

- (6) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von den Gemeinden zu übernehmen bzw. nachzu-entrichten.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Havixbeck, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

§ 4 Verschwiegenheit

Die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen sind verpflichtet, über Angelegenheiten der jeweiligen Gemeinde, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Havixbeck tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Havixbeck gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Havixbeck.</p> <p>(2) Die Gemeinde Havixbeck stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.</p> <p>(3) Sofern der Gemeinde Havixbeck oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Havixbeck die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.</p> | <p>(1) Die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der jeweiligen Gemeinde tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der jeweiligen Gemeinde, für welche sie tätig werden, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Gemeinde.</p> <p>(2) Die jeweilige Gemeinde stellt sicher, dass Schäden, die die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.</p> <p>(3) Sofern der jeweiligen Gemeinde oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Bediensteten der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die jeweilige Gemeinde die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.</p> |
|--|---|

§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Havixbeck sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der

§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die **Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln** sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinh- ghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

Vereinbarung.

beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Rege-
lungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird am 01.07.2011 wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlos-
sen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate
vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekenntnis (Eingang beim Vertragspartner)
gekündigt wird. Vor Ablauf der Kündigungsfrist (ca. 1,5 Jahre nach Inkrafttreten
der Vereinbarung) legt die Verwaltung einen Erfahrungsbericht vor.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt
unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird am 01.07.2019 wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren
geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie
nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekenntnis (Ein-
gang beim Vertragspartner) gekündigt wird. Vor Ablauf der Kündigungs-
frist (ca. 1,5 Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung) legt die Verwal-
tung einen Erfahrungsbericht vor.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem
Grund bleibt unberührt.

- (3) Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinhghausen sind sich darüber
einig, dass die Vereinbarung über die „Öffentlich-rechtliche Vereinba-
rung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinhghausen
über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle in der
Fassung vom 19.05.2011“ mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäß
§ 7 Absatz 1 ihre Gültigkeit verliert; an ihre Stelle tritt die „Öffentlich-
rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkir-
chen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinhghausen über die Wahrnehmung
von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom XX.XX.2019“.

Insoweit verzichten die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinhghau-
sen einvernehmlich auf ihre Rechte gemäß § 7 Absatz 2 der „Öffentlich-

Synopse zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinhhausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“

rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinhhausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle in der Fassung vom 19.05.2011“.

Unterschriften

Unterschriften